

Zu Ltg.-592-1978  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über  
die Geschäftsordnung des Landtages  
von Niederösterreich (Geschäftsordnungs-  
gesetz - LGO 1979)

B e r i c h t  
des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES  
-----

Der VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 28. September 1978 mit dem Antrag der Abgeordneten Dipl.Ing. Robl, Binder u.a., betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz - LGO 1979) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

"Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages. Bei Organen des Landtages, deren Funktion über die Dauer der Gesetzgebungsperiode hinaus geht, bleibt die Immunität für die Dauer dieser Funktion bestehen."

2. Im § 35 Abs. 7 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die Debatte kann sofort oder in der nächsten Sitzung stattfinden."

3. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort."

Einvernehmlich wurden noch folgende Schreibfehler berichtigt:

1. Im Antrag ist der Abgeordnete Kosler durch Abgeordneten Kalteis zu ersetzen.

2. Im § 27 Abs. 8 ist das Wort "Landtagskanzlei" durch  
"Landtagsdirektion" zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen waren zum Teil wegen Schreibfehler notwendig, zum Teil dienen sie der sprachlichen Verbesserung des Gesetzestextes.

POSPISCHIL  
Berichterstatter

Dr. BREZOVSKY  
Obmann